

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. JUNI 1991. beschlossen:

### Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das NÖ Bezügegesetz, LGB1.0030, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

#### "§ 2

- (1) Die Bezüge gebühren vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion.
  - (2) Im Monat der Angelobung gebühren lediglich die Bezüge-  
teile für den Zeitraum ab dem Tag der Angelobung bis  
zum Monatsende. Im Monat des Ausscheidens aus der Funk-  
tion gebühren lediglich die Bezügeteile für den Zeit-  
raum vom Monatsbeginn bis zum Tag des Ausscheidens aus  
der Funktion.
  - (3) Scheidet ein im § 1 angeführtes Organ durch Tod aus  
seiner Funktion aus, gebührt der Bezug jedoch bis zum  
Ende des betreffenden Monats.
  - (4) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats  
auszuzahlen.
  - (5) Die Abs.2 bis 4 sind auch auf Ansprüche gemäß den §§ 6,  
14 und 15 anzuwenden. Auf Ansprüche gemäß § 5 sind die  
genannten Absätze mit der Maßgabe anzuwenden, daß an  
die Stelle der Angelobung die Wahl bzw. die Bestellung  
tritt."
2. Im § 5 entfällt Abs.2 sowie die Bezeichnung des Abs.1.

3. Im § 9 Abs.3 lautet lit.e:

"e) für Zeiten vom 1.Jänner 1981 bis 30.November 1990  
7 v.H.,"

4. Dem § 9 Abs.3 wird folgende lit.f angefügt:

"f) für Zeiten vom 1.Dezember 1990 an 13 v.H."

5. Im § 17 tritt anstelle des Zitates "§ 52 Abs.2 und 3" das  
Zitat "§ 52 Abs.2".

6. Im § 31 lit.a tritt anstelle des Zitates "§ 5 Abs.1" das  
Zitat "§ 5".